Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

07.04.1986 - Drucksache 11/611

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/611

Kleine Anfrage der Fraktion der GRÜNEN vom 20. März 1986

Emissionen im Lande Bremen über den Luftpfad

Wir fragen den Senat:

1. Welche Firmen, Gewerbebetriebe u. a. (z. B. Stromversorgungsunternehmen) betreiben im Lande Bremen Anlagen bzw. Anlageteile, die nach dem BImSchG genehmigungspflichtig bzw. anzeigepflichtig sind, und um welche Anlagen handelt es sich dabei im einzelnen (tabellarische Übersicht)?

2. Für welche Anlagen bzw. Anlageteile müssen dem Gewerbeaufsichtsamt (GAA) jährliche Emissionserklärungen abgegeben werden?

3. Wie lauten diese Emissionserklärungen (für welche Stoffe in welchen Mengen) im einzelnen für die Jahre 1981, 1982, 1983 und 1984?

4. Für welche der unter 1. genannten Anlagen und Anlageteile liegen dem GAA Emissionsfrachtbetrachtungen vor, für welche Parameter?

Wie sehen diese Emissionsbetrachtungen im einzelnen aus (tabellarische Auflistung der Daten)?

5. Welche Anlagen und Anlageteile (der unter 1. genannten) emittieren HCl, HF, Chlorkohlenwasserstoffe?

In welchen Mengen (kg bzw. to) in den Jahren 1981, 1982, 1983 und 1984?

6. Welche Anlagen bzw. Anlageteile (unter 1. genannt) emittieren krebserregende bzw. krebsverdächtige Stoffe?

Um welche Substanzen handelt es sich dabei im einzelnen? In welchen Mengen wurden diese Stoffe in den Jahren 1981, 1982, 1983 und 1984 im einzelnen emittiert?

7. Wieviel Prozent der im Lande Bremen gesamt emittierten Stäube stammen aus Kraftwerken, Heizwerken, Müllverbrennungsanlagen, Industrie und Gewerbebetrieben, der Klöckner-Hütte Bremen?

8. Wie viele der unter 1. genannten Anlagen bzw. Anlageteile sind von den Nachbesserungsverordnungen der jüngsten BImSchG- und TA-Luft-Novellierungen betroffen?

Bis wann haben diese Nachbesserungen im einzelnen zu erfolgen?

9. Welche Frachtverminderungen werden sich durch die geplanten Nachbesserungen in Bezug auf die gesamt emittierten Frachten im Lande Bremen ergeben für: CO, NO_x, SO_2, Stäube, Schwermetallbelastungen in Stäuben, Chlor (HCl) und Fluor (FH)?

Christa Bernbacher und Fraktion der GRÜNEN

Dazu

Antwort des Senats vom 7. April 1986

Vorbemerkung

Die Anfrage enthält eine Reihe von Einzelfragen, in denen längere tabellarische Übersichten gefordert werden.

Es ist in vertretbarer Zeit nicht möglich, daß das vorhandene Personal in den Gewerbeaufsichtsämtern die erwünschten Angaben den Firmenakten entnimmt und darüber hinaus auch Vergleiche und Aufstellungen über mehrere Jahre erstellt. Eine solche Arbeit würde den laufenden Dienstbetrieb erheblich stören und z. B. Genehmigungsverfahren verzögern.

Zu 1.:

Im Lande Bremen werden ca. 595 Anlagen betrieben, die nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) (§ 4) als genehmigungsbedürftige Anlagen einzustufen sind. Diese Anlagen müssen den in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagetypen zuzuordnen sein.

Entsprechend dem Anhang zur 4. BImSchV werden in den einzelnen Gruppen betrieben:

1.	Wärmeerzeugung, Bergbau, Energie	266 Anlagen
2.	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	31 Anlagen
3.	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung	75 Anlagen
4.	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung	6 Anlagen
5.	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen	13 Anlagen
6.	Holz, Zellstoff	—
7.	Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	73 Anlagen
8.	Verwertung und Beseitigung von Reststoffen	21 Anlagen
9.	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen	31 Anlagen
10.	Sonstiges	79 Anlagen

Die Gesamtzahl kann sich geringfügig erhöhen, weil verschiedene Betriebe mehrere genehmigungsbedürftige Anlagen betreiben.

Zu 2.:

Entsprechend § 1 (2) der Emissionserklärungsverordnung (11. BImSchV) besteht die Verpflichtung, für die Klöckner-Werke AG Hütte Bremen und die Stadtwerke Bremen AG eine Emissionserklärung abzugeben.

Zu 3.:

Einzelangaben der Emissionserklärung dürfen nur nach Anhörung des Betreibers und mit dessen Zustimmung bekanntgegeben werden. Auf § 27 (3) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird verwiesen.

Zu 4.:

Den Gewerbeaufsichtsämtern liegen für jede genehmigungsbedürftige Anlage Emissionsfrachtbetrachtungen vor. Dies ist grundsätzlich wegen der Kontrollen in bezug auf die Einhaltung der Emissionswerte gemäß TA Luft erforderlich. Eine tabellarische Auflistung ist nicht möglich (siehe Vorbemerkung).

Zu 5.:

Die genannten Stoffe werden aus genehmigungsbedürftigen Anlagen emittiert, und zwar bei Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten, Anlagen zum Beseitigen von Stoffen (Müllverbrennung) und Pyrolyseanlagen.

Emissionsfrachten können nicht genannt werden.

Zu 6.:

Krebserregende bzw. krebsverdächtige Stoffe entsprechend der Mitteilung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) werden nur insoweit von genehmigungsbedürftigen Anlagen emittiert, wie diese Stoffe in Spuren zum Beispiel in Abgasen

aus Feuerungsanlagen enthalten sind. Im Land Bremen gibt es 4 Anlagen, die zur Zeit noch asbesthaltige Stoffe (Baustoffe) in geringen Mengen bearbeiten.

Zu 7.:

Angaben über die auf die genannten Anlagen entfallenden prozentualen Staubanteile können nicht vorgelegt werden, weil die Staubemission insgesamt nicht ermittelt werden kann. Es wird auf die Berichte der Bundesregierung nach § 61 BImSchG verwiesen, in denen allgemeine Abschätzungen über Anteile an Staubemissionen enthalten sind.

Zu 8.:

Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft — TA Luft — ist seit 1. März 1986 in Kraft. Die Gewerbeaufsichtsämter Bremen und Bremerhaven prüfen zur Zeit, bei welchen Anlagen nunmehr weitergehende Forderungen zu Emissionsminderungen zu stellen sind.

Zu 9.:

Auf die Antwort zu 8. wird verwiesen.

Druck: Anker-Druck Bremen